

Der Rat fordert die Vertragsparteien von Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens auf, die Entscheidung unverzüglich umzusetzen, wie es ihre Pflicht ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer ungehinderten und uneingeschränkten Zusammenarbeit seitens der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Übereinkommens in seiner Gesamtheit, insbesondere auch der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Überwachungsbeauftragten für Brčko und dem Büro des Hohen Beauftragten."

Auf seiner 3883. Sitzung am 21. Mai 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über sein unverändertes Eintreten

die Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien
die Wahrung der Souveränität und territorialen Unverletzlichkeit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

der Hinweis auf die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1998 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Tagung des Lenkungs Ausschusses des Rates für die Umsetzung des Frie-

na unerlässlich ist, beschließt, im Rahmen eines Gesamtprogramms zur Rechtsreform, wie vom Büro des Hohen Beauftragten vorgeschlagen, rasch die Einrichtung eines Programms zur Überwachung des Gerichtswesens unter der Leitung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen betreffend die Möglichkeit der Verwendung von vor Ort rekrutierten Mitarbeitern vorzulegen, soweit dies durchführbar ist, bei Finanzierung durch freiwillige Beiträge;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3883. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3892. Sitzung am 15. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Kroatiens, Malaysias und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) (S/1998/491)¹⁷".

Resolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997 und 1168 (1998) vom 21. Mai 1998,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den